

Name der Gesellschaft:
Preußische Handelsgesellschaft in Königsberg

会社名：
ケーニヒスベルグ・プロイセン商事会社

認可年月日：
1856.07.19.

業種：
銀行

掲載文献等：
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.485-495.

ファイル名：
18560719PHGK_A.pdf

37. Preussische Handels-Gesellschaft in Königsberg.

Titel I.

Firma, Zweck, Dauer.

§. 1. Die Anwesenden und unter diesen die zugleich als Bevollmächtigte Auftretenden Namens ihrer Machtgeber errichten eine Handelsgesellschaft, welche ihr Domicil in Königsberg hat, und die bei der Korporation der Kaufmannschaft zu verlautbarende Firma

„Preussische Handelsgesellschaft“

führt.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Bank-, Handels- und industriellen Geschäften aller Art; ihre Wirksamkeit erstreckt sich daher auch auf industrielle und landwirthschaftliche Unternehmungen des Vaterlandes in ihren jetzigen größeren Dimensionen, Schiff-, Eisenbahnbauten, Vereinigung von Actiengesellschaften unter Autorität des Staates und auf die Emission von Actien oder Obligationen solcher Gesellschaften.

§. 3. Die Gesellschaft behält sich vor, Filiale, Kommanditen und Agenturen im In- und Auslande zu errichten. Die Verfassung und Befugnisse derselben setzen die Eigenthümer der Firma (§. 5) mit Genehmigung des Verwaltungsraths (§. 8) fest.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre vom heutigen Tage festgesetzt. Eine Verlängerung derselben oder eine frühere Auflösung der Gesellschaft kann unter den weiterhin vorgeschriebenen Modalitäten beschloffen werden.

Titel II.

Verschiedene Bethheiligung der Gesellschaftsmitglieder.

§. 5. Eigenthümer der im §. 1 gedachten Firma und demgemäß, für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich verantwortlich sind

1) der Stadtrath Albert Andersch,

2) der Banquier Moriz Simon,

so wie diejenigen Socien, welche fernerhin als Miteigenthümer der Firma/in die „Preussische Handelsgesellschaft“ aufgenommen werden. Die Namen der Eigen-

thümer der Firma und eine jede dabei eintretende Veränderung werden an der Börse bekannt gemacht.

§. 6. Die übrigen Mitglieder der Gesellschaft sind stille Gesellschafter (*Associés en commandite*) im Sinne der §§. 651. 652. Tit. VIII. Th. II. Allg. Landrechts. Ihr Name wird in der Firma und an der Börse nicht bekannt gemacht. Sie haften den Societäts-Gläubigern nur mit ihrem in der Handlung stehenden Kapitale.

§. 7. Die Eigenthümer der Firma repräsentiren die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen, den Behörden und dritten Personen gegenüber und sind allein befugt, die Firma der Gesellschaft zu zeichnen, respektive durch Prokuranten (§. 45) zeichnen zu lassen. Die Firma ist nur dann gültig gezeichnet, wenn wenigstens zwei Firma-Eigenthümer oder Prokuranten ihre Namen derselben beigefügt haben. Alle unter der solchergestalt gezeichneten Firma abgegebenen Erklärungen, Verhandlungen und Verträge sind verbindlich für die Gesellschaft.

§. 8. Die stillen Gesellschafter werden den Eigenthümern der Firma gegenüber in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath vertreten, soweit nicht die Beschlußnahme über einzelne Gegenstände in dem gegenwärtigen Vertrage der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten ist. Auch bei denjenigen Geschäften und Verträgen, zu denen die Eigenthümer der Firma vertragsmäßig die Genehmigung des Verwaltungsraths oder der Generalversammlung einzuholen verpflichtet sind, bedarf es dritten Personen oder Behörden gegenüber des Beweises, daß diese Genehmigung erteilt sei, niemals.

Titel III.

Grundkapital und Antheilscheine.

§. 9. Die stillen Gesellschafter (*Associés en commandite*) sind berechtigt, sich mit beliebigen Beträgen bei der Gesellschaft zu betheiligen, die jedoch durch zweihundert theilbar sein müssen.

Dieselben erhalten dagegen Antheilscheine von denen ein jeder über einen Antheil auf 200 Thaler Courant lautet und werden zunächst Antheilscheine für 5 Millionen Thaler ausgegeben. Durch Beschluß der Eigenthümer der Firma und mit Genehmigung des Verwaltungsraths dürfen noch fernere dergleichen Beträge von stillen Gesellschaftern auf Höhe von 5 Millionen, im Ganzen also bis auf Höhe von Zehn Millionen Thalern zugelassen werden.

Die Erhöhung des so gebildeten Grundkapitals über die Summe von Zehn Millionen Thalern hinaus ist nur zulässig, wenn die General-Versammlung auf Antrag der Eigenthümer der Firma dieselbe beschließt. Das Grundkapital der Gesellschaft ist bei Vollziehung dieses Vertrages von den Gründern der Gesellschaft übernommen worden.

Ein Theil des ursprünglichen Grundkapitals von 5 Millionen Thalern — in keinem Falle mehr als die Hälfte — wird unter Bedingungen, die von den Eigenthümern der Firma mit Genehmigung des Verwaltungsrathes festgesetzt werden, von den Gründern der Gesellschaft an andere Personen, die sich hierzu bei öffentlicher Einladung melden werden, abgetreten. Bei der Emission der folgenden Fünf Millionen Thaler haben die Gründer der Gesellschaft das Recht, den zweiten Theil des Grundkapitals bis auf die Hälfte *al pari* zu übernehmen, für den solchergestalt nicht gedeckten Theil setzen die Eigenthümer der Firma mit Genehmigung des Verwaltungsraths die Bedingungen der Abtretung fest.

§. 10. Die Antheilscheine so wie die Interimscheine werden auf jeden stillen Gesellschafter lautend unter laufenden Nummern ausgefertigt, ihre Form so wie die Form der Dividendscheine bestimmen die Eigenthümer der Firma/ unter Genehmigung des Verwaltungsraths.

§. 11. Antheilscheine, welche durch den Verkehr abgenutzt oder beschädigt sein möchten, können gegen Einlieferung der Originale, wenn diese in ihren wesentlichen Bestandtheilen hinlänglich erkennbar sind, gegen neue, mit derselben Nummer bezeichnete Ausfertigung ausgetauscht werden.

§. 12. Antheilscheine, die verloren gegangen sind, werden erst nach geschehener gerichtlicher Amortisation durch neue Ausfertigung unter neuen Nummern ersetzt.

Verlorene Dividendscheine können nicht amortisirt werden. Ist der Verlust aber angezeigt und auf eine vom Verwaltungsrath als genügend anerkannte Art bescheinigt, so wird der Betrag derselben nach Ablauf der vierjährigen Präklusivfrist (§. 56) an den Verlierer ausgezahlt, insofern die Dividendscheine nicht inzwischen zur Realisation präsentirt und bezahlt sind.

§. 13. Die Ausreichung der Antheilscheine findet erst nach erfolgter vollständiger Einzahlung des Nominalbetrages statt. Bis dahin werden nur Interimscheine verabfolgt, auf welchen über die geleisteten Zahlungen zu quittiren ist.

§. 14. Die Einzahlungen geschehen in Raten von mindestens zehn Prozent und in den Terminen, welche die Eigenthümer der Firma unter Zustimmung des Verwaltungsraths festsetzen. Für die erste Rate von Zehn Prozent muß bei der Zeichnung respektive Uebernahme von Antheilscheinen Kaution bestellt werden, insofern nach den gemäß §. 9 festzusetzenden Bedingungen die erste Rate nicht etwa sogleich baar einzuzahlen ist. Die Aufforderungen zur Einzahlung der einzelnen Raten werden durch die öffentlichen Blätter (§. 56) von den Eigenthümern der Firma erlassen und gelten für gehörig geschehen, wenn sie dreimal und zuletzt mindestens vier Wochen vor dem ersten Zahlungstage inserirt sind.

§. 15. Wird die Einzahlung nicht bis zu dem festgesetzten Termine geleistet, so erlischt ein jeder Anspruch auf Bethheiligung an der Gesellschaft für den betreffenden Antheil: die bis dahin geleisteten Einzahlungen beziehungsweise die dafür bestellte Kaution und das etwa an die Gesellschaft gezahlte Agio verfallen zu Gunsten der Gesellschaft und die ertheilten Interimscheine werden unter Angabe der Nummern durch öffentliche Bekanntmachung für nichtig erklärt; die Zeichner respektive Inhaber der betreffenden Interimscheine werden dagegen von einer jeden weiteren Verbindlichkeit zur Einzahlung auf dieselben frei.

§. 16. Jeder Inhaber von Antheils- respektive Interimscheinen ist als stiller Gesellschafter Mitglied der Gesellschaft und den Bestimmungen dieses Vertrages unterworfen. Er participirt nach Verhältniß des auf die Antheilscheine eingezahlten Kapitals an dem gesammten Eigenthum und dem Gewinne der Gesellschaft und kann außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den auf die Antheilscheine eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

Für die Verbindlichkeiten und Verluste der Gesellschaft ist der Inhaber eines Antheilscheins, insofern er nicht zu den Eigenthümern der Firma, sondern gemäß §. 6 nur zu den stillen Gesellschaftern gehört, niemals weiter als mit dem auf den betreffenden Antheilscheinen eingezahlten Kapitale, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinne oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person verhaftet.

Zu neuen Einschlüssen zum Zwecke etwaiger Ergänzung des Stammkapitals kann kein Mitglied der Gesellschaft durch Beschlüsse derselben oder ihrer Vertreter verpflichtet werden.

§. 17 a. An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die stillen Gesellschafter als solche nur denjenigen Antheil, welcher ihnen ein Stimmrecht in den Versammlungen aller Bethheiligten beilegt; auch können sie keine andere Rechnungslegung, als die in den §§. 23 Pro. 2 und 33 Pro. 3 vorgeschriebene verlangen.

§. 17 b. Alle mit den Societäts-Antheilscheinen resp. Interimsquittungen verbundenen Rechte und Verpflichtungen folgen denselben, gleichviel in wessen Eigenthum sie durch Cession übergehen. Der Besitz eines Societäts-, Interims- oder Antheilscheines bedingt die vollständige Anerkennung des Gesellschaftsvertrages.

Die Cession der Interims- und Antheilscheine geschieht durch schriftliche Erklärung des Eigenthümers, welche eine amtliche Beglaubigung nicht bedarf, deren Richtigkeit jedoch zu prüfen die Eigenthümer der Firma zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind.

Titel IV.

Organisation der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die Versammlungen aller Betheiligten, sogenannte Generalversammlungen,
- 2) der Verwaltungsrath,
- 3) die Eigenthümer der Firma.

Für die Zusammensetzung und die Funktionen derselben gelten folgende Bestimmungen:

A. Die Generalversammlungen.

§. 19. An den Generalversammlungen Theil zu nehmen sind nur diejenigen Mitglieder der Gesellschaft befugt, die mindestens Zehn Antheilscheine besitzen. Dieselben üben ihr Stimmrecht dergestalt aus, daß

je 10 Antheilscheine zu einer Stimme berechtigen. Kein Mitglied kann mehr als 50 Stimmen für seine eigenen und für die aus Vollmacht vertretenen Mitglieder in sich vereinigen.

Diejenigen stillen Gesellschafter, welche ein Stimmrecht in den Generalversammlungen ausüben wollen, müssen ihre Antheils- resp. Interimscheine nach näherer Anordnung der Eigenthümer der Firma drei Tage vor der Generalversammlung deponiren. Abwesende können sich durch Mandatäre aus der Zahl der in der Versammlung anwesenden stillen Gesellschafter vertreten lassen.

§. 20. Die ordentlichen Generalversammlungen finden regelmäßig im ersten Semester eines jeden Geschäftsjahres (§. 50) in Königsberg statt; außerordentliche Generalversammlungen nur dann, wenn dieselben entweder von den Eigenthümern der Firma oder dem Verwaltungsrathe beschlossen, oder von wenigstens sechszig stimmberechtigten stillen Gesellschaftern, die mindestens eine Million Thaler in Antheilscheinen repräsentiren, in einer schriftlichen Eingabe unter Angabe der Nummern der in ihrem Besitz befindlichen und vor der Einberufung der Generalversammlung zu deponirenden Antheilscheine verlangt werden.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen, welche die Zeit und den Ort bezeichnen müssen, erlassen die Eigenthümer der Firma durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 56 bezeichneten öffentlichen Blättern.

Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage erfolgen.

Eine Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist nur in dem Falle erforderlich, wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder über die Verlängerung der im §. 8 bestimmten Dauer derselben, oder über Erhöhung des Grundkapitals über 10 Millionen Thaler hinaus, oder über Abänderungen des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden soll.

Die Vorschriften im zweiten und dritten Ulinea des §. 16 können niemals abgeändert werden.

Sonstige Abänderungen des Vertrages bedürfen außer der Zustimmung der Majorität der Generalversammlung auch der Genehmigung der Eigenthümer der Firma. Auch treten dieselben nicht eher in Kraft, als bis durch die öffentlichen Blätter angezeigt ist, daß eine Abänderung beschlossen sei, und daß der Text derselben im Bureau der Gesellschaft von den Mitgliedern in Empfang genommen werden kann.

§. 21. In der Generalversammlung führt der jedesmalige Vorsitzende des

Verwaltungsraths oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrath dazu autorisirtes Mitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlung und veranlaßt die Abstimmungen in der ihm geeignet erscheinenden Form. Er ernennt die Scrutatoren aus der Mitte der Versammlung und entscheidet über die Auslänglichkeit der von den abwesenden Mitgliedern der Gesellschaft etwa ausgestellten Vollmachten (§. 19 in fine).

§. 22. Jedem Mitgliede der Gesellschaft steht zwar das Recht zu, Anträge zur Beschlußnahme in der Generalversammlung zu stellen. Dergleichen Anträge müssen aber 14 Tage vor der anberaumten Generalversammlung den Eigenthümern der Firma, welche dieselbe dem Verwaltungsrathe mittheilen, schriftlich eingereicht sein, und von mindestens 20 Mitgliedern in der Generalversammlung selbst unterstützt werden. Finden sie diese Unterstützung nicht, oder sind sie nicht rechtzeitig eingereicht, so gelangen sie nicht zur Diskussion.

§. 23. In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsraths,
- 2) Bericht der Eigenthümer der Firma über die Lage der Geschäfte im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßenen Jahres insbesondere unter Vorlegung der Bilanz,
- 3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths (§. 27),
- 4) Berathung und Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsraths, der Eigenthümer der Firma und einzelner stiller Gesellschafter.

§. 24. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende, und wenn es sich um eine Wahl handelt, das Loos.

§. 25. Die ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlungen sind für die anwesenden und abwesenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft gleichmäßig bindend. Eine Einsprache oder Berufung dagegen findet nicht statt.

§. 26. Ueber die Verhandlungen in den Generalversammlungen ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll gilt für gehörig vollzogen, und ist für alle Mitglieder der Gesellschaft verbindlich, wenn es von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Eigenthümern der Firma, so wie von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet ist.

In das Protokoll werden nur die Resultate der Abstimmungen und Verhandlungen aufgenommen, auch ist die Angabe der Namen und die Zahl der erschienenen stillen Gesellschafter nicht erforderlich, sondern nur die geschehene Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der öffentlichen Blätter, durch welche sie erlassen worden, von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Notar, der das Protokoll aufnimmt, in diesem selbst zu bescheinigen.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 27. Der Verwaltungsrath besteht aus Mitgliedern, von denen mindestens Neun in Königsberg wohnen müssen. Dieselben werden von der Generalversammlung aus den stillen Gesellschaftern gewählt. Ausscheidende Firmeneigenthümer ist der Verwaltungsrath in sich aufzunehmen, ohne Zustimmung der Generalversammlung, berechtigt.

§. 28. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat acht Tage nach seiner Ernennung fünfzig Antheilscheine bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Funktionen niederzulegen, welche während derselben weder beschwert, noch veräußert werden dürfen.

§. 29. Alljährlich zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung scheidet drei Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsbauer aus. Bis diese Reihenfolge sich gebildet hat, entscheidet das Loos über das Ausscheiden.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 30. Für die ersten sechs Geschäftsjahre und zwar bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1863 bilden:

- 1) der Kaiserl. Russische Generalconsul Jakob von Adelson,
- 2) der Geheime Commerzienrath und Stadtverordneten-Vorsteher Georg Karl Bittrich (Firma J. C. Bittrich & Söhne),
- 3) der Stadtrath Ludwig Funke,
- 4) der Geheime Commerzienrath, Rittmeister a. D. Heinrich Hirschberg,
- 5) der Banquier Albert Jacob,
- 6) Hermann Graf Kleist von Nollendorf auf Knauten,
- 7) der Königlich Dänische Generalconsul Berent Lortz (Firma: B. Lortz & Comp.)
- 8) der Kaufmann Hans Caspar Christoph Malmros (Firma: Malmros & Comp.)
- 9) der Consul Heinrich Christoph Papendieck,
- 10) der Obervorsteher der Kaufmannschaft, Commerzienrath Gustav Schnell, sämmtlich in Königsberg wohnhaft,
- 11) der Banquier Julius Bleichröder (Firma: Julius Bleichröder & Comp.) in Berlin.
- 12) der Banquier Jacob Cassel (Firma: Cassel, Kirchberg & Comp.) in Köln

den Verwaltungsrath. Ein jedes von diesen Mitgliedern, welches Associe einer Handlungsfirma ist, hat die Befugniß, sich für den Fall der Verhinderung durch einen Associe-der Handlungsfirma, der das Mitglied selbst angehört, auf Grund einer von ihm auszustellenden beglaubigten Substitutionsurkunde vertreten zu lassen. Erst nach Verlauf von sechs Jahren beginnt das regelmäßige Ausscheiden einzelner Mitglieder nach Maßgabe des §. 29.

§. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths kann nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung ausscheiden; es muß ausscheiden im Falle der Concurs-eröffnung über sein Vermögen und im Falle der Zahlungseinstellung. Der Verwaltungsrath hat unter den zuletzt gedachten Voraussetzungen die Exclusion zu beschließen.

Treten Vacanzen im Verwaltungsrathe außer dem Falle des §. 29 ein, so ernennen die übrigen Mitglieder durch Stimmenmehrheit ein provisorisches Mitglied, welches bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung mit allen Rechten und Pflichten eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsraths in Funktion bleibt.

Die definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten ordentlichen General-Versammlung.

§. 32. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben auf die Dauer eines Jahres, welche nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar sind. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Königsberg haben.

§. 33. Der Verwaltungsrath vertritt gemäß §. 6 die Gesamtheit der stillen Gesellschafter den Eigenthümern der Firma gegenüber in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und controlirt und überwacht die Geschäftsführung der Eigenthümer der Firma in allen Zweigen ihrer Verwaltung.

Demzufolge ist der Verwaltungsrath, abgesehen von den ihm in diesem Statute anderweitig bereits speziell zugewiesenen Funktionen ermächtigt:

- 1) durch einen mit den in dem gegenwärtigen Vertrage genannten Eigenthümern der Firma Namens der Gesellschaft abzuschließenden Vertrag die denselben zu gewährende Remuneration und die Modalitäten ihres etwaigen Ausscheidens, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41, festzusetzen;
- 2) durch aus der Mitte des Verwaltungsraths zu ernennende Commissarien

respective durch den Vorsitzenden, der dazu eines besonderen Auftrages nicht bedarf, jederzeit von allen Verhandlungen und Geschäften der Eigenthümer der Firma in den Angelegenheiten der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Scripturen derselben einzusehen und die Gesellschaftskasse zu revidiren, welches letztere mindestens zweimal alljährlich geschehen muß;

- 3) die von den Eigenthümern der Firma aufzustellenden Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen, zu moniren und zu dechargiren:
- 4) General-Versammlungen zu berufen, wenn er dies im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet und die Eigenthümer der Firma nicht binnen vierzehn Tagen nach der deshalb an sie ergangenen schriftlichen Aufforderung des Verwaltungsraths die Bekanntmachung wegen Einberufung der General-Versammlung erlassen.

Ergeben sich bei der ad 2 gedachten Controlirung der Geschäfte Erinnerungen, so sind dieselben den Eigenthümern der Firma von den Vertretern des Verwaltungsraths unmittelbar mitzutheilen, und falls eine Verständigung darüber nicht stattfindet, dem Verwaltungsrath zur schleunigen Beschlusnahme vorzulegen. Handelt es sich dabei um ein noch nicht abgeschlossenes Geschäft, so bleibt dasselbe ausgesetzt und muß gänzlich aufgegeben werden, wenn der Verwaltungsrath sich dagegen erklärt.

§. 34. Zum Zweck der Ausübung des dem Verwaltungsrath beigelegten Rechts zur Vertretung der stillen Gesellschafter den Eigenthümern der Firma gegenüber ist der Verwaltungsrath ermächtigt, nicht bloß die ihm ausdrücklich beigelegten Befugnisse auszuüben, sondern auch nöthigenfalls gegen die Eigenthümer der Firma Prozesse zu führen, Urtheile in Empfang zu nehmen, Executionen nachzusuchen, Gelder anzunehmen und darüber zu quittiren, Vergleiche und Verträge aller Art abzuschließen, Rechte zu cediren, die obwaltenden Streitigkeiten einer schiedsrichterlichen Entscheidung mit oder ohne Vorbehalt oder Berufung auf richterliches Gehör zu unterwerfen. Schiedsrichter zu wählen, auch für alle diese Geschäfte Bevollmächtigte resp. Substituten zu ernennen und überhaupt Alles zu thun, was der Verwaltungsrath im Interesse der stillen Gesellschafter für nöthig oder nützlich erachtet. Die vorstehende Vollmacht ist unwiederruflich und ermächtigt die jedesmaligen Mitglieder des Verwaltungsraths zur Ausübung der durch dieselbe dem Verwaltungsrath beigelegten Rechte, Namens aller stillen Gesellschafter, die durch die Erwerbung von Interims- und resp. Antheilscheinen selbst der Vollmacht beitreten, ohne daß es einer besonderen Erklärung deshalb bedarf.

Dagegen sind die stillen Gesellschafter nicht befugt, ihre gesellschaftlichen Rechte gegen die Eigenthümer der Firma selbst zu verfolgen; der Verwaltungsrath ist vielmehr, kraft des gegenwärtigen Vertrages, in Vertretung aller stillen Gesellschafter hierzu allein berechtigt und kann zur Anstellung einer Klage, zu der er sich nicht selbst bewegen findet (§. 46 in fine), nur durch einen Beschluß der General-Versammlung veranlaßt werden.

§. 35. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters, so oft die Wahrnehmung der Geschäfte es erfordert; er muß berufen werden, sobald drei seiner Mitglieder darauf antragen.

§. 36. Eine Versammlung des Verwaltungsraths ist nur dann beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß kann jedoch in schleunigen Fällen nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Einholung schriftlicher Nota von den Mitgliedern des Verwaltungsraths herbeigeführt werden.

Ein jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der votirenden; bei Stimmengleichheit aber gibt, in sofern es sich um eine Ersatzwahl nach §. 31 handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Anstellung der Klage gegen einen Miteigenthümer der Firma (§. 34) kann jedoch nur dann gültig beschlossen werden, wenn mindestens sieben Mitglieder in einer besonders dazu anberaumten Sitzung dafür gestimmt haben.

§. 37. Alle Schreiben und Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei dazu committirten Mitgliedern Namens des Verwaltungsraths unterschrieben.

§. 38. Der Verwaltungsrath kann einen Theil seiner Vollmachten durch eine spezielle Ermächtigung einem oder mehreren seiner Mitglieder für einen besondern Zweck auf eine bestimmte Zeit übertragen.

§. 39. Der Verwaltungsrath bezieht kein Gehalt; derselbe erhält jedoch außer dem Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen für seine Mühwaltung den im §. 51 bestimmten Gewinnantheil.

C. Die Eigenthümer der Firma.

§. 40. Die im §. 5 genannten Mitunterzeichner dieses Vertrages sind zur Zeit die alleinigen Eigenthümer der Firma.

Der Eintritt eines neuen Miteigenthümers kann nur durch einen von letzterm mit den derzeitigen Eigenthümern der Firma unter Genehmigung des Verwaltungsraths abzuschließenden Vertrag vermittelt werden.

Ein jeder Miteigenthümer der Firma muß mindestens mit 100 Antheilscheinen bei der Gesellschaft theilhaftig sein. Dieselben sind bis zu seinem Ausscheiden bei der Gesellschaft niederzulegen und dürfen weder beschwert noch veräußert werden.

§. 41. Das Miteigenthum an der Firma erlischt durch den Tod und durch den Austritt eines Miteigenthümers.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung herbeigeführt werden, die sowohl dem Miteigenthümer, welcher auszuseiden beabsichtigt, als dem Verwaltungsrath mit sechsmonatlicher Frist zusteht.

Die Kündigung kann von dem Verwaltungsrath nur dann gültig beschlossen werden, wenn sich in einer dazu anberaumten Sitzung mindestens zehn Stimmen dafür erklären.

Das Recht der Kündigung darf dem Verwaltungsrath durch keine Bestimmung der mit den Eigenthümern der Firma abzuschließenden Verträge entzogen werden.

§. 42. Beim Ableben oder Ausscheiden eines Miteigenthümers der Firma verbleibt dieselbe mit allen Rechten und Verbindlichkeiten den übrigen Miteigenthümern.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, durch Verträge mit den im §. 5 genannten und allen ferneren Eigenthümern der Firma die Befetzung der etwa entstehenden Vacanzen auch schon vor dem Eintritt derselben vorzusehen, um dadurch das Vorhandensein von mindestens zwei Eigenthümern der Firma möglichst jederzeit zu sichern.

§. 43. Die Eigenthümer der Firma, welche die Gesellschaft gemäß §. 5 nach außen hin allein und ausschließlich vertreten, leiten die Geschäfte derselben nach den von ihnen collegialisch zu fassenden Beschlüssen.

§. 44. Bildet sich bei den Berathungen der Eigenthümer der Firma keine Uebereinstimmung oder Majorität über die Annahme oder Ablehnung eines Vorschlags oder Geschäfts, so ist ein jeder von ihnen berechtigt, auf die Entscheidung des Verwaltungsraths zu provociren, die alsdann zwischen den verschiedenen Meinungen den Ausschlag gibt. Außer diesem Falle kann die Annahme resp. Ausführung eines Vorschlags oder Geschäfts ohne Zustimmung der Eigenthümer der Firma von dem Verwaltungsrathe niemals verlangt werden.

§. 45. Die Eigenthümer der Firma sind ermächtigt, zum Zwecke ihrer Vertretung im Falle der Verhinderung oder bei gewissen Geschäften Prokuranten zu bestellen. Die Wahl der Prokuranten und der Inhalt der Prokuren bedarf der Genehmigung des Verwaltungsraths.

§. 46. Abgesehen von denjenigen Bestimmungen jenes Vertrages, in denen die Genehmigung des Verwaltungsraths bereits anderwärts für erforderlich erklärt ist, sind die Eigenthümer der Firma verpflichtet, dieselbe zu folgenden Geschäften resp. Beschlüssen einzuholen.

- 1) zur Contrahirung von Anleihen gegen zinsbare Schuldverschreibungen der Gesellschaft,
- 2) zu allen Geschäften, mit denen die Erwerbung von Immobilien verbunden ist, es sei denn, daß die Erwerbung nur geschähe, um Forderungen der Gesellschaft zu realisiren oder sicher zu stellen,
- 3) zu allen Geschäften, rücksichtlich deren auch nur einer von den Eigenthümern der Firma verlangt, daß sie dem Verwaltungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden sollen,
- 4) zur Bewilligung von Tantiemen und Gratifikationen an die bei der Gesellschaft angestellten Personen,
- 5) zur Feststellung der Jahresdividende.

Wird ad 1 bis 4 die Genehmigung versagt, so darf das betreffende Geschäft resp. der bezügliche Beschluß nicht ausgeführt werden; für die Festsetzung der Dividende ad 5 aber ist der Beschluß des Verwaltungsraths maßgebend, insofern er die Dividende geringer stellt, als von den Eigenthümern der Firma beschlossen war.

§. 47. Keiner von den Eigenthümern der Firma darf sich, so lange dies Verhältniß besteht, an einem andern Handlungsgeeschäfte theilnehmen, noch ein solches für seine Privatrechnung führen oder führen lassen. Die Befugniß der Eigenthümer der Firma zur Anlegung ihres Vermögens in Actien anderer Gesellschaften oder in sonstigen öffentlichen Papieren wird jedoch hierdurch nicht beschränkt. Dagegen bedürfen sie der Genehmigung des Verwaltungsraths, um an der Verwaltung anderer Gesellschaften, Banken oder ähnlichen Instituten Theil zu nehmen.

Auch ist der Verwaltungsrath ermächtigt, einen Eigenthümer der Firma, der vor dem Eintritt in dieses Verhältniß ein eigenes Handlungsgeeschäfte gehabt hat, die weitere Theilnahme an diesem Geeschäfte zu gestatten.

§. 48. Die Eigenthümer der Firma nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme Theil, und sind deshalb jederzeit zu denselben einzuladen. Bei der Beschlußnahme über Anträge, die irgend einen von ihnen betreffen, oder bei denen es sich um Erinnerungen gegen ihre Geschäftsführung handelt, darf jedoch keiner von den Eigenthümern der Firma zugegen sein.

§. 49. Die Eigenthümer der Firma erhalten eine Tantieme (§. 51) aus dem Gewinne der Gesellschaft, wovon ihnen eine bestimmte Summe (worüber das Nähere in den §. 33 und §. 40 gedachten Verträgen) garantirt werden kann.

Titel V.

Bilanz und Dividende.

§. 50. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Es soll aber der nach Errichtung dieses Vertrages bis zum 31. December des laufenden Jahres noch übrige Zeitraum in das erste Geschäftsjahr mitbegriffen werden.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Eigenthümer der Firma eine vollständige Inventur aufgestellt und die Bilanz gezogen.

Letztere ist nach kaufmännischen Prinzipien unter gewissenhafter Würdigung des Werths der Aktiva und des sonstigen Vermögens der Gesellschaft anzufertigen und vom Verwaltungsrathe zu prüfen und festzustellen.

Es ist außerdem am Ende eines jeden Semestermonats eine vorläufige Uebersicht des Standes des Gesellschaftsvermögens und der volltrachten Geschäfte durch die Eigenthümer der Firma aufzustellen und dem Verwaltungsrath einzureichen.

§. 51. Der Gewinn der Gesellschaft besteht aus dem Ueberschuß der Aktiva über die Passiva, zu welchen letztern auch die Einschüsse der Gesellschaftsmitglieder auf die Antheilscheine zu rechnen sind.

Aus dem Gewinn erhalten

- 1) die Eigenthümer der Firma zusammen eine Tantieme von 5 Procent,
- 2) die Mitglieder des Verwaltungsraths ebenfalls zusammen eine Tantieme von 5 Procent, deren Vertheilung dieselben unter sich vereinbaren,
- 3) zum Reservefond werden 5 Procent gelegt, und
- 4) der Rest wird auf die Inhaber der Antheilscheine der Gesellschaft gleichmäßig als Dividende vertheilt.

§. 52. Die Auszahlung der Dividende findet alljährlich im Juli statt.

Mit Genehmigung des Verwaltungsraths können abschlägliche Zahlungen auf die Jahresdividende schon nach Beendigung eines Semesters geleistet, und dafür besondere Coupons zu den Antheilscheinen ausgegeben werden.

§. 53. Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 54. Aus den in §. 51 No. 3 erwähnten Quoten des Reingewinns wird ein Reservefond gebildet, den die Eigenthümer der Firma nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths nach Maßgabe der Bestimmung des §. 55 verwenden dürfen. Hat der Reservefond die Höhe von zehn Procent des auf die Antheilscheine der Gesellschaft eingezahlten Betrages erreicht, so hören die Einzahlungen zu demselben auf; sie beginnen aber von Neuem, sobald der Bestand des Reservefonds angegriffen und demnach geringer geworden ist, als zehn Procent des eingezahlten Grundkapitals der Gesellschaft.

§. 55. Wenn in irgend einem Jahr der Gewinn der Gesellschaft nicht hinreichen sollte, um den Inhabern der Antheilscheine eine Dividende von fünf Procent auf das eingezahlte Grundkapital zu gewähren, so wird das an dem Betrage dieser fünf Procent Fehlende aus dem Reservefond ergänzt, soweit dessen Bestand ausreicht.

Titel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 56. Alle an die Mitglieder der Gesellschaft und überhaupt alle in An gelegenheiten derselben an die Eigenthümer der Firma oder den Verwaltungsrath zu erlassenden Bekanntmachungen, Aufforderungen und Einladungen gelten für gehörig geschehen, wenn sie mindestens durch folgende Blätter:

- 1) Staatsanzeiger,
- 2) Berliner Börsenzeitung,
- 3) Königsberger Hartung'sche Zeitung,
- 4) Ostpreussische Zeitung

veröffentlicht sind. Mit der Nichtkenntniß derselben kann kein Mitglied der Gesellschaft sich entschuldigen.

Sollte eines oder das andere der gedachten Blätter eingehen, so bleibt es dem Verwaltungsrathe vorbehalten, dem eingegangenen Blatte ein anderes zu substituiren, was von den Eigenthümern der Firma durch die übrigen Blätter bekannt zu machen.

§. 57. Zur Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths soll ein auf Grund dieses Vertrages und der demnächst stattgefundenen Wahlen von einem Notar ausgefertigtes Attest erforderlich und genügend sein. Ein solches Attest wird die Gesellschaft als Legitimationsurkunde für die darin gedachten Personen überall und insbesondere auch vor den Gerichts- und jeden andern Behörden unbedingt und ohne Produktion der Wahlverhandlung gegen sich gelten lassen.

§. 58. Die Legitimation der Eigenthümer der Firma wird in der für Societätsverhandlungen gesetzlich vorgeschriebenen Form durch Verlautbarung an der Börse und nöthigenfalls durch diesen Vertrag und die mit den später etwa eintretenden Miteigenthümern der Firma abzuschließenden Verträge geführt.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

- §. 59. Die Gesellschaft löst sich auf
- 1) mit Ablauf der im §. 4 festgesetzten Frist, insofern die Verlängerung derselben nicht vorher beschlossen wird,
 - 2) wenn die Auflösung vor Ablauf dieser Frist von der Generalversammlung mit einer Majorität von drei Vierteln der in derselben vertretenen Antheilscheine beschlossen wird und sämtliche Eigenthümer der Firma diesem Beschlusse zustimmen.

Wider den Willen der Eigenthümer der Firma kann in dem Falle ad 2 die Generalversammlung die Auflösung nur dann rechtsgiltig und mit verbindender Kraft für die ganze Gesellschaft beschließen, wenn nach der letzten, endgiltig festgestellten Bilanz der Reservecfond und mehr als ein Drittel des Grundkapitals verloren gegangen sein sollte. Auch bedarf es in diesem Falle nur der einfachen Majorität der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Gesellschaft.

§. 60. Im Falle der Auflösung werden die Aktiva so bald als thunlich realisirt, die Passiva berichtigt und der verbleibende Bestand gleichmäßig auf die Inhaber der Antheilscheine der Gesellschaft vertheilt. Die näheren Bestimmungen über die Liquidation haben die Eigenthümer der Firma in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe zu treffen; sollte eine solche Uebereinstimmung nicht zu erzielen sein, so entscheidet die Generalversammlung.

Die Unterzeichneten genehmigen diesen Gesellschaftsvertrag in allen Punkten und haben denselben zu Urkund dessen eigenhändig vollzogen.

Königsberg, den 19. Juli 1856.

Folgen die Unterschriften.

